

EINGANG GR		
18. Juni 2014		
GRG Nr.	12	1124 272

+78

Interpellation

„Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)“

Im Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) sind unter § 8 die Unterstützungspflicht, die Pflicht zur Arbeitsaufnahme sowie die Sanktionsmassnahmen offen formuliert ohne Hinweis auf die Anwendung der SKOS-Richtlinien. In der Verordnung des Regierungsrates zum Sozialhilfegesetz werden die SKOS-Richtlinien in § 2a bis § 2k vorgegeben, konkretisiert und teilweise als verbindlich vorgeschrieben.

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Die Vorgaben in der Sozialhilfeverordnung sind gegenüber dem Gesetzesinhalt restriktiver und teilweise sogar widersprüchlich. So kann nach Gesetz die Unterstützung bei Arbeitsverweigerung gekürzt oder eingestellt werden. In der VO ist jedoch nur eine Kürzung von 20 % für die Dauer eines Jahres möglich. Wie beurteilt der Regierungsrat diese grossen Unterschiede und sind die Rechtsetzungsgrundsätze dabei noch eingehalten?
2. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe ist ein Verein, der die Sozialhilfe in der Schweiz sehr stark prägt und bestimmt. Die Beschlüsse der SKOS bewirken direkt oder indirekt Änderungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe. Sind die Kompetenzen und die Einflussnahme der SKOS rechtlich und politisch haltbar?
3. Neben Rorschach ist mit Romanshorn eine zweite Stadt am Bodensee aus der SKOS ausgetreten, weil die SKOS immer mehr die Sozialhilfebezüger ins Zentrum stelle und immer weniger die Interessen der Städte und Gemeinden sowie der Steuerzahler vertrete. Hätte der Regierungsrat Verständnis dafür, wenn weitere Orte im Thurgau und speziell am Bodensee aus der SKOS austreten, um so ihre Solidarität mit diesen Orten zu betonen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die SKOS-Richtlinien, sowie deren Umsetzung und Auswirkungen im Kanton Thurgau?
5. Wie viele Einsprachen sind in den Jahren 2012 und 2013 beim Departement für Finanzen und Soziales gegen Entscheide der Fürsorgebehörden der Gemeinden eingereicht worden und wie sehen die Ergebnisse dieser Rekurse aus?
6. Der Grundbedarf nach SKOS-Richtlinien ist allgemein zu hoch angesetzt, so dass der Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, öfters gar nicht mehr besteht. Müsste der Grundbedarf nicht stärker auf die persönlichen und regionalen Verhältnisse abgestimmt werden? Die Gemeinden würden damit mehr Freiheit zur Festlegung des Existenzminimums erhalten. Ist der Regierungsrat bereit, die SKOS-Richtlinien in der Verordnung als unverbindliche Vorgaben zu bezeichnen oder vollständig zu streichen?
7. Im Kanton Bern wurde vom Parlament eine generelle Kürzung der SKOS-Ansätze für den Grundbedarf, die Integrationsleistungen und die situationsbedingten Leistungen um 10% beschlossen. Eine solche Massnahme könnte in der Verordnung aufgenommen werden. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

8. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erhöhung der Unterstützungskürzungen nach § 2h der Sozialhilfeverordnung von max. 20 % auf 40 %? Auch die Einschränkungsdauer von einem Jahr muss hinterfragt werden.
9. Mit der Bildung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Berufsbeistandschaften ist zwischen diesen zwei Stellen und auch zu den Fürsorgebehörden auf Stufe Gemeinde und Kanton ein grösserer Informations- und Koordinationsbedarf entstanden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen diesen Ämtern und Behörden und wo gibt es Handlungsbedarf?

Begründung

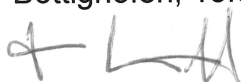
Die Sozialhilfeausgaben stiegen im Kanton Thurgau in den letzten Jahren sehr stark. Die Thurgauer Gemeinden wendeten im Jahre 2012 netto 28.4 Millionen Franken für Sozialhilfe auf. Das Wachstum fiel mit 22,4 % bzw. 5.2 Millionen Franken deutlich stärker aus als in den Vorjahren. Die tatsächlich ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (brutto, ohne Rückzahlungen) sind im Rechnungsjahr 2012 um 3.1 Millionen Franken auf 90 Millionen Franken angestiegen. Andererseits nahmen die Rückerstattungen gegenüber dem Vorjahr um 2.2 Millionen Franken ab. Die Zahl der unterstützten Personen ist im Jahre 2012 um 65 Personen leicht gesunken auf total 4018 Personen. Gemessen an der Gesamtbevölkerung liegt der Anteil der Sozialhilfebeziehenden seit vier Jahren unverändert bei 1,6 %. In diesen vier Jahren stieg jedoch der Nettoaufwand für die Unterstützungsleistungen um 26,6 %. Der Landesindex der Konsumentenpreise weist in dieser Zeit jedoch ein Minus von 0,3 % auf. Schon diese Fakten zeigen, dass bei den Tarifen der Sozialhilfeleistungen dringender Handlungsbedarf besteht. Im Jahre 2013 verstärkte sich dieser Trend, da in verschiedenen Gemeinden die Sozialhilfeausgaben stark angestiegen sind. Gewisse Gemeinden sind bald nicht mehr in der Lage, diese hohen Kosten zu tragen.

Grundsätzlich ist die Sozialhilfe als vorübergehende Nothilfe konzipiert, damit niemand, für eine kurze Zeit, aus seinem sozialen Umfeld herausfallen muss. Heute stellen wir fest, dass die Anzahl Personen, die länger als ein Jahr Sozialhilfe beziehen, stetig am Wachsen ist. Nach den SKOS-Richtlinien ist der Grundbedarf für den Lebensunterhalt allgemein zu hoch angesetzt. Junge Erwachsene können mit den Leistungen der Sozialhilfe recht gut leben und erhalten zu wenig Anreize, um eine Arbeitsstelle anzutreten. Auch ein Familienvater mit mehreren Kindern erhält teilweise höhere Sozialhilfeleistungen, als anderen Familien mit dem Arbeitsverdienst zur Verfügung steht. Es ist eine völlig falsche Entwicklung, wenn sich das Arbeiten nicht mehr lohnt.

In der Sozialhilfeverordnung ist festgehalten, dass die SKOS-Richtlinien „in der Regel“ Anwendung finden. Dieser Grundsatz wird jedoch in verschiedenen Paragraphen konkretisiert und eingeschränkt. Dies führt dazu, dass die Gemeinden heute die SOKS-Richtlinien als verbindliche Vorgaben umsetzen. Aus unserer Sicht sollten die Gemeinden bei der Festlegung der Leistungen die persönlichen Verhältnisse der Unterstützungspflichtigen wie auch die örtlichen Verhältnisse stärker berücksichtigen können. Darum sollte der Kanton möglichst rasch Hand bieten für eine neue Praxis.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

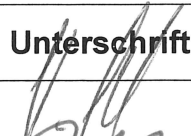
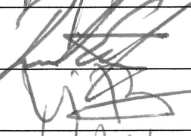
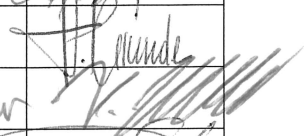
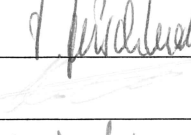
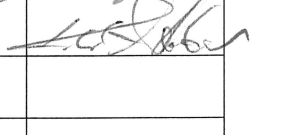
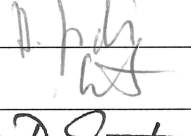
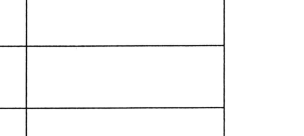
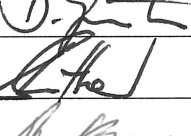
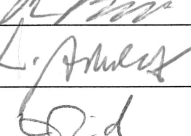
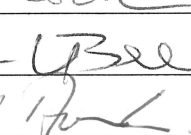
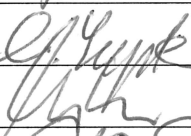
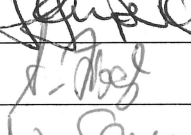
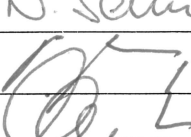
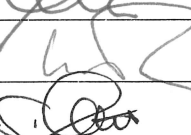
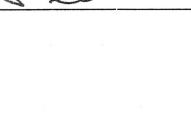
Bottighofen, 18.06.2014


Erwin Imhof


Stephan Tobler

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von Erwin Imhof und
 Stephan Tobler
 „Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
 (SKOS)“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Albrecht Hengst	[Signature]	26 Blatter David	[Signature]
2 Sattlerberg Marie	[Signature]	27 Thomas Thalmann	[Signature]
3 Gutschall Diana	[Signature]	28 Waget Anne	[Signature]
4 Scherler Marcel	[Signature]	29 Stuber Martin	[Signature]
5 Schaffner Erich	[Signature]	30 Nägeli Willy	[Signature]
6 Matthias Rutishauser	[Signature]	31 Schreyer Urs	[Signature]
7 Jürg Wiesli	[Signature]	32 Zahnd Vico	[Signature]
8 Konstantin Andros	[Signature]	33 Clemens Albrecht	[Signature]
9 Brunner Max	[Signature]	34 Henspeker Gantenbein	[Signature]
10 Vetteli Daniel	[Signature]	35 Kienhake Brigitte	[Signature]
11 Robi J. L.	[Signature]	36 Monik Tanner	[Signature]
12 Gubler René	[Signature]	37 Kurt Farnmann	[Signature]
13 Wirth Andreas	[Signature]	38 Weibel Lilly	[Signature]
14 Guido Hani	[Signature]	39 Thaler Marion	[Signature]
15 Walter Thugler	[Signature]	40 Zweifel Fritz	[Signature]
16 Lei Krumm	[Signature]	41 Schönholzer Walter	[Signature]
17 ZIMMERMANN David	[Signature]	42 Lüscher Bruno	[Signature]
18 Zuber Andreas	[Signature]	43 Gram Heidi	[Signature]
19 Knöpfli Walter	[Signature]	44 Vietz Kristian	[Signature]
20 Thierli Urs	[Signature]	45 Oswald Ueli	[Signature]
21 Martin Sattler	[Signature]	46 Bohnhans Th.	[Signature]
22 M. Isen	[Signature]	47 H.P. Wehrle	[Signature]
23 H.P. Wägeli	[Signature]	48 Bon David H.	[Signature]
24 W. Marty	[Signature]	49 U. Mazzini Gloff	[Signature]
25 F. Schreyder	[Signature]	50 Pretali Teat	[Signature]

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51 Gschwend Viktor		76 Renner Markus	
52 Eugster Daniel		77 Müller Hans-Peter	
53 Bonnier Hanspeter		78 Kunkel Ralf	
54 Friedli Rudolf		79 Roland A. Huber	
55 Mader Christian		80	
56 Helen Jodi		81	
57 Wüst Luan		82	
58 Gmür Donat		83	
59 Kistner Daniel		84	
60 Rudolf Peter		85	
61 Ackermann Wolfgang		86	
62 Rickertsd Elisabeth		87	
63 Beerli Urs-Peter		88	
64 C. J. J. J. J. J.		89	
65 A. Eugster		90	
66 Ch. Kaufmann		91	
67 Bütler Udo		92	
68 Limoncelli Ralph		93	
69 Zempster Josef		94	
70 Flegler Astrid		95	
71 Fern Norbert		96	
72 Hug Patrick		97	
73 Luyker Peter		98	
74 Fisch Ueli		99	
75 Leuthold Stefan		100	